

Die wichtigsten Vorteile im Überblick

Für den Leistungsberechtigten

- Die aktive MyCardOberhausen ist ein Nachweis zur Leistungsberechtigung
- Diskrete Nutzung und Wahrnehmung aller gewährten Leistungen
- Gebührenfreie und passwort-geschützte Nutzung des MyCardOberhausen-Systems
- Übersicht der regionalen Anbieter und Buchungen

Für den Leistungserbringer

- Einfache virtuelle Abrechnung über ID-Nr. des Leistungsberechtigten im System
- Einmalige monatliche zeitnahe Zahlungsabwicklung
- Für mtl. wiederkehrende Leistungen einfache Abbuchungsmöglichkeit nach erstmaliger Registrierung

DAMIT ALLE MITMACHEN KÖNNEN!

Warum MyCardOberhausen?

- Die MyCardOberhausen enthält lediglich **eine** ID-Nr. und wird mit vielen verschiedenen BuT-Leistungen beladen
- Sekundengenaue Abbildung aller Buchungen
- System-Nutzung via Internet
- Hohes Maß an Datensicherheit
- Chancengleichheit im Wettbewerb
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes
- Multilinguale Nutzung
- Direkte Kontrolle der Zahlungsein-/ausgänge
- Verlässliche Zahlungsabwicklung

Die Nutzung des MyCardOberhausen-Systems und die damit verbundene Verfügbarkeit der Leistungen ist einfach, schnell und transparent!

Ansprechpartner

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister
Fachbereich 3-2-30 / Leistungen nach dem AsylbLG,
Bildung und Teilhabe, BAföG
Hagelkreuzstraße 101 | 46049 Oberhausen
Telefon: 0208 62921-121 / -128
E-Mail: mycard@oberhausen.de

Jobcenter Oberhausen

Bildung und Teilhabe
Marktstraße 31 | 46045 Oberhausen
Telefon: 0208 62134567
E-Mail: jobcenter-oberhausen.but@jobcenter-ge.de

BILDUNG UND TEILHABE

MyCardOberhausen

Informationen für Eltern, Kinder,
Jugendliche und Anbieter



Was ist die MyCardOberhausen?

Liebe Eltern, liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Anbieter von BuT-Leistungen,

durch die Einführung der MyCardOberhausen werden die Nutzung und Abrechnung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe erleichtert.


Die mehrfache Antragsstellung wird nun durch ein Online-Abrechnungsverfahren ersetzt!

Leistungsberechtigte erhalten die MyCardOberhausen und Zugang zu einem Online-System.

Sie können die MyCardOberhausen einem Leistungserbringer vorlegen, damit dieser die Rechnungsbeträge abbucht.

Zudem haben Sie die Möglichkeit einzusehen, ob eine Leistung bewilligt wurde und was von den Leistungserbringern abgerechnet wurde.

Wir wünschen den Kindern und Jugendlichen viel Spaß bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Ihr BuT-Team Oberhausen 

Welche BuT-Leistungen gibt es?

Bildungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 24 Jahren:

Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden übernommen.

Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten zum 1. und zum 2. Schulhalbjahr die zurzeit gesetzlich festgelegten Beträge für Schulausstattung (z. B. für einen Schulrucksack oder für Hefte).

Schulbeförderungskosten

Schülerinnen und Schülern, die auf ein Schulticket angewiesen sind, werden die notwendigen Schulbeförderungskosten zum Erreichen der nächstgelegenen Schule erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Lernförderung

Die Kosten einer ergänzenden angemessenen Lernförderung werden übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.

Gemeinsames Mittagessen

Die Kosten oder Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden vollständig übernommen.

Bildungsleistungen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren:

Kinder und Jugendliche erhalten eine Pauschale von 15 Euro monatlich für **Vereins-, Kultur-/Sport- oder Freizeit-/Ferienangebote**, sofern im Zusammenhang mit der Teilnahme hieran tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Leistungsberechtigte

Alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis einschließlich 17 beziehungsweise 24 Jahren sind leistungsberechtigt, wenn sie eine dieser Sozialleistungen erhalten:

- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

